

V1 Abstimmungsverfahren Votenvergaben für die Landtagswahl 2022

Gremium: KV Vorstand
Beschlussdatum: 22.06.2021
Tagesordnungspunkt: TOP 1 Begrüßung und Formales

Antragstext

1 Die Kreismitgliederversammlung (KMV) der Kölner GRÜNEN vergibt in Vorbereitung
2 auf die Landtagswahl 2022 Voten

- 3 • zur Besetzung der sieben Kölner Landtagswahlkreise: Wahlkreis 13 – Köln I
4 (Innenstadt-Süd, Rodenkirchen), Wahlkreis 14 – Köln II (Lindenthal),
5 Wahlkreis 15 – Köln III (Ehrenfeld, Nippes und Bilderstöckchen), Wahlkreis
6 16 – Köln IV (Chorweiler, Mauenheim, Riehl, Niehl, Weidenpesch und
7 Longerich), Wahlkreis 17 – Köln V (Porz, Merheim, Brück und Rath/Heumar),
8 Wahlkreis 18 – Köln VI (Kalk außer den Anteilen aus V, Innenstadt-Nord),
9 Wahlkreis 19 – Köln VII (Mühlheim)
- 10 • für die Reserveliste zur Landtagswahl.

11 Die Votenvergabe erfolgt pandemie-bedingt in digitaler Form über das
12 elektronische Abstimmungstool der „Netzbegründung“. Für die Stimmabgabe benötigen
13 Mitglieder ihre Zugangsdaten zum „Grünen Netz“. Die Abstimmungen finden
14 anonymisiert statt und werden durch zwei Administrator*innen betreut, die als
15 Vertrauenspersonen im Nachgang ggf. die Wahl überprüfen können.

16 Im Gegensatz zum rein partei-internen Verfahren der Listenvotenvergabe, muss
17 nach derzeitigem Sachstand für die Landtagswahlkreise im Nachgang nach Wahlrecht
18 zwingend eine schriftliche Wiederholung in Form einer Präsenz-KMV erfolgen.

19 1. Ablauf der Votenvergabe und Anzahl der Voten

20 Es erfolgt

- 21 • zuerst die Abstimmung über die Voten für die Wahlkreise,
- 22 • dann die Abstimmung über die Voten für die NRW-Reserveliste
- 23 • und zuletzt die Abstimmung über die weiteren Unterstützungen.

24 Der Kreisverband Köln vergibt insgesamt sechs Voten für eine Kandidatur auf der
25 NRW-Reserveliste. Die Voten werden im Hinblick auf die späteren weiteren
26 Verhandlungen auf Bezirks- und Landesebene in einer festgelegten Reihenfolge und
27 quotiert nach Frauenstatut vergeben; d.h. jeweils zwei erste, zwei zweite und
28 zwei dritte Voten. Diese sechs Listen-Voten sind gekoppelt an die Wahlkreise auf
29 dem Kölner Stadtgebiet, wobei die Voten für die Wahlkreise zuerst vergeben
30 werden. D.h. es können sich nur Personen bewerben, die zuvor ein Votum für einen
31 Wahlkreis erhalten haben.

32 Es werden außerdem zwei weitere Unterstützungen für den Bereich der Reserveliste
33 nach den Voten quotiert vergeben. Für diese Unterstützungen können sich alle
34 Interessierten bewerben, auch ohne dass ein Votum für einen Wahlkreis vorliegt.

35 2. Stimmberechtigung

36 In allen Abstimmungsanteilen – Wahlkreis- wie Listenvoten und Unterstützungen –
37 sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Köln stimmberechtigt.

38 3. Wahlverfahren Votenvergabe für die Wahlkreise

39 4. Die Voten für die sieben Kölner Direktwahlkreise werden in aufsteigender
40 Reihenfolge nach der Nummerierung der Direktwahlkreise vergeben.

41 5. Eine Person kann nur auf einem der sieben zur Verfügung stehenden
42 Wahlkreise gewählt werden.

43 6. Zu einem Abstimmungsgang sind alle Personen zugelassen, die nach
44 Aufforderung durch die Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Beginn der
45 Abstimmung, ihre Kandidatur unmissverständlich angemeldet haben. Jede*r
46 stimmberechtigte Teilnehmer*in ist vorschlagsberechtigt.

47 7. Die Kandidat*innen für das Direktmandat können zur Vorstellung im Vorfeld
48 der Versammlung in die Kreisgeschäftsstelle (Ebertplatz 23, 50668 Köln)
49 kommen und sich von dort aus per Video vorstellen.

50 8. Die Kandidat*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des
51 Nachnamens vor.

52 9. Die Kandidat*innen für das Direktmandat können sich 5 Minuten vorstellen
53 und haben die Gelegenheit für weitere 2 Minuten für Fragen und Antworten
54 bereitzustehen. Liegen keine Fragen vor, kann die Zeit für die weitere
55 Vorstellung genutzt werden.

56 10. Es kann jeweils eine Frage von bis zu 4 Mitgliedern unter Angabe ihres
57 Namens gestellt werden. Die Personen werden dem Bundesfrauenstatut
58 entsprechend quotiert gezogen. Es können maximal so viele Redebeiträge von
59 der offenen Redner*innen-Liste zugelassen werden, wie es Beiträge von
60 Redner*innen-Liste der Frauen gibt. Die Fragen können nur über das
61 Antragsgrün gestellt werden.

62 11. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Votum erhält, wer mehr als
63 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

64 12. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Abstimmungsgang statt.
65 Dort sind nur diejenigen Kandidat*innen zugelassen, die im ersten
66 Abstimmungsgang 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben.
67 Berechtigte Kandidat*innen können zurückziehen. Das Votum erhält, wer mehr
68 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

69 13. Erreicht auch im zweiten Abstimmungsgang niemand diese Mehrheit, findet im
70 dritten Abstimmungsgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten
71 Kandidat*innen aus dem zweiten Abstimmungsgang statt. Das Votum erhält,

- 72 wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
73 Trifft dies auf keine*n der beiden Kandidat*innen zu, so wird kein Votum
74 vergeben.
- 75 14. Wahlverfahren Votenvergabe für die Landesliste
- 76 15. Die sechs Voten für die NRW-Landesliste werden quotiert und nach einer
77 festen Reihenfolge, beginnend mit den ersten (vorderen) Voten, vergeben.
- 78 16. Zu einem Abstimmungsgang sind alle Personen zugelassen, die zuvor bereits
79 ein Votum für einen Direktwahlkreis erhalten haben und rechtzeitig vor
80 Beginn der Abstimmung, ihre Kandidatur unmissverständlich angemeldet
81 haben.
- 82 17. Die Kandidat*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des
83 Nachnamens vor.
- 84 18. Die Kandidat*innen können sich 1 Minuten in Erinnerung rufen. Es gibt
85 keine weiteren Fragen.
- 86 19. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Votum erhält, wer mehr als
87 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 88 20. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Abstimmungsgang statt.
89 Dort sind nur diejenigen Kandidat*innen zugelassen, die im ersten
90 Abstimmungsgang 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben.
91 Berechtigte Kandidat*innen können zurückziehen. Das Votum erhält, wer mehr
92 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 93 21. Erreicht auch im zweiten Abstimmungsgang niemand diese Mehrheit, findet im
94 dritten Abstimmungsgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten
95 Kandidat*innen aus dem zweiten Abstimmungsgang statt. Das Votum erhält,
96 wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
97 Trifft dies auf keine*n der beiden Kandidat*innen zu, so wird kein Votum
98 vergeben.
- 99 22. Wahlverfahren Votenvergabe für die weiteren Unterstützungen
- 100 23. Die beiden weiteren Unterstützungen werden quotiert vergeben.
- 101 24. Zu einem Abstimmungsgang sind alle Personen zugelassen, die nach
102 Aufforderung durch die Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Beginn der
103 Abstimmung, ihre Kandidatur unmissverständlich angemeldet haben. Jede*r
104 stimmberechtigte Teilnehmer*in ist vorschlagsberechtigt.
- 105 25. Die Kandidat*innen können zur Vorstellung im Vorfeld der Versammlung in
106 die Kreisgeschäftsstelle (Ebertplatz 23, 50668 Köln) kommen und sich von
107 dort aus per Video vorstellen.
- 108 26. Die Kandidat*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des
109 Nachnamens vor.
- 110 27. Die Kandidat*innen, die sich im vorherigen Verfahren noch nicht
111 vorgestellt haben, können sich 5 Minuten vorstellen und haben die

- 112 Gelegenheit für weitere 2 Minuten für Fragen und Antworten bereitzustehen.
113 Liegen keine Fragen vor, kann die Zeit für die weitere Vorstellung genutzt
114 werden. Kandidat*innen, die sich bereits vorher für ein Votum für einen
115 Direktwahlkreis vorgestellt haben, können sich lediglich 1 Minuten in
116 Erinnerung rufen, allerdings ohne weitere Fragen zu beantworten.
- 117 28. Es kann jeweils eine Frage von bis zu 4 Mitgliedern unter Angabe ihres
118 Namens gestellt werden. Die Personen werden dem Bundesfrauenstatut
119 entsprechend quotiert gezogen. Es können maximal so viele Redebeiträge von
120 der offenen Redner*innen-Liste zugelassen werden, wie es Beiträge von
121 Redner*innen-Liste der Frauen gibt. Die Fragen können nur über das
122 Abstimmungsgrün gestellt werden.
- 123 29. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Votum erhält, wer mehr als
124 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 125 30. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Abstimmungsgang statt.
126 Dort sind nur diejenigen Kandidat*innen zugelassen, die im ersten
127 Abstimmungsgang 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben.
128 Berechtigte Kandidat*innen können zurückziehen. Das Votum erhält, wer mehr
129 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 130 31. Erreicht auch im zweiten Abstimmungsgang niemand diese Mehrheit, findet im
131 dritten Abstimmungsgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten
132 Kandidat*innen aus dem zweiten Abstimmungsgang statt. Das Votum erhält,
133 wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
134 Trifft dies auf keine*n der beiden Kandidat*innen zu, so wird kein Votum
135 vergeben.

Begründung

Erfolgt mündlich